

**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HERRSCHING A/AMMERSEE  
FÜR STRITTHOLZ-WEST**

$1:1000$

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt gem. § 2,9,10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960(Bundesgesetzblatt -BGBL-Teil I Seite 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.1968, (BGBL I Seite 503), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- vom 25.1.1952 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landrechts Band I -BayBS I- Seite 461), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.6.1968(Bayer.Gesetz- und Verordnungsblatt -GVBl-.Seite 187) Artikel 107 Bayerische Baordnung-BayBO- in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. Seite 263) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BanWo-in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBL. I Seite 1237) diesen Bebauungsplan als

**Satzung:**

1. Das BauLand wird im Sinne des § 3 BanWV als reines Wohngebiet festgesetzt.Zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen.Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.Ausnahmsweise können Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen,zugelassen werden.
2. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen (einschl. der Flächen für Garagen) Abstandserfordernisse ergeben, die geringer sind als Art.6 u.7 BayBO verlangen,werden diese ausdrücklich als zulässig erklärt.
- Die aus dem Plan durch Fortsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhalterung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
3. Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden,wird Grenzausbau festgesetzt, Doppelgaragen (Dg) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengelegt werden.
4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BanWV sind mit Ausnahme der Einzelhandlungen und bewilligten Anlagen zur Aufnahme von Millionen unzulässig;Ausnahmen können für Nebenanlagen,die nach § 15 BanWV zulässig wären,zugelassen werden.
5. **.....** Grenze des siedlhumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
6. **.....** Strassenbegrenzungslinie
7. Überbaubare Grundstücksfläche.

BauLinie  
Baugrenze  
Firstrichtung

8. **.....** Gestaltung:  
Gestaltung: E + 1 (S)
9. Mass der baulichen Nutzung und Festsetzungen über die äußere Gestaltung:  
Gestaltung: E + 1 (S)

zwingend für den Geltungsbereich der Fl.Nr.671-673,  
676-680,

Dachform:Satteldach

Dachneigung:Höchstens 260

Sockelhöhe:Höchstens 0,30 m über der natürl.Gelände oder

der von der Kreisverwaltung behördle festgesetzten Geländeoberfläche

Taupunkthöhe:Höchstens 5,90 m über der natürlichen oder

von der Kreisverwaltung behördle festgesetzten Geländeoberfläche

Endgeschoss = ein Vollgeschoss

Dachform:Satteldach

Dachneigung:Höchstens 260

Sockelhöhe:Höchstens 0,30 m über der natürlichen oder

von der Kreisverwaltung behördle festgesetzten Geländeoberfläche

Mauenhöhe:Höchstens 2,90 m über der natürlichen oder

von der Kreisverwaltung behördle festgesetzten Geländeoberfläche

Fensterhöhe:Höchstens 0,4 m festgesetzt.

11.Bauweise:  
Es gilt die offene Bauweise

12.Verkehrsflohen:

öffentliche Verkehrsfläche

Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen

in Netern ihrer: NN

13. Z.B. + 584,00

- 14.Einfriedungen: Die Minfriedungen sind als Maschendrahtzäune in Höhe von 1,10 m auszuführen.Als Stützen dürfen nur Eisenprofile mit geringem Querschnitt verwendet werden.

